

Zl.: 850-2024-L/F

Arbing, 13. Dezember 2024

KUNDMACHUNG der VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ARBING vom **12. Dezember 2024**,
mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Arbing erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Arbing (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die **Wasseranschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **€ 17,02** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens** aber **€ 2.893,40**.
(Wasser: $17,02 \text{ €} \times 170 \text{ m}^2 = 2.893,40 \text{ € netto}$)
- 2) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Wasserversorgungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- 3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** (*Gartenanlage oder ähnliches, für welche keine baubehördlichen Genehmigungen erforderlich sind*) ist die Mindestanschlussgebühr im Ausmaß von 80 % der Mindestgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 5) Freistehende, angebaute und Kellergaragen samt den dazugehörigen Verbindungsgängen, sowie Carports zählen **nicht** zur Bemessungsgrundlage.

- 6) **Balkone und Terrassen**, Flugdächer, Vordächer und Carports zählen **nicht** zur Bemessungsgrundlage.
- 7) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- 8) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. (auch wenn sie sich nicht im Kellergeschoss befinden).
- 9) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- 10) **Nebengebäude**, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind, zählen zur Bemessungsgrundlage.
- 11) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- 12) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind auch diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- 13) **Schwimmbäder** sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- 14) Überdachte Schwimmbäder zählen zur Gänze zur Bemessungsgrundlage.
- 15) Betrieblich genutzte Freiflächen bei **Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen** sind zu **10 %** in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zu-/Abschläge zur/von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2:

Abschläge:

- 16) Für **gewerblichen Zwecken** dienende Flächen: **75 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 17) Für ausschließlich **gewerblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) und gewerblich genutzte Garagen: **90 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 18) Für öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude**: **30 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 19) Für **Turnsäle**: **50 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 20) Für gewerblich oder kulturell genutzte **Ausstellungsräume**: **90 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 21) Für **gastgewerbliche Nebenräume (Tanzsäle und Tanzsaal-Nebenräume)**: **90 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- 22) Für **Fremdenzimmer samt Zugangsbereiche und dazugehörenden Nebenräumen**: **50 %** Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- 23) Für **betriebliche Autowaschanlagen**: **50 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausmaß von 50 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- 24) Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe** einschließlich Kaffeehäuser, ausgenommen Tanzsäle und Fremdenzimmer: **20 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- 25) Für **Fleischhauereibetriebe**: bis zu 4.540 m³ Wasserverbrauch pro Jahr: **100 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
Für Betriebe deren Bedarf 4.540 m³ Wasserverbrauch pro Jahr übersteigen hat lit. 29 zur Anwendung zu kommen.
- 26) Für **Schlächtereien**: bis zu 4.540 m³ Wasserverbrauch pro Jahr: **150 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
Für Betriebe deren Bedarf 4.540 m³ Wasserverbrauch pro Jahr übersteigen hat lit. 29 zur Anwendung zu kommen.
- 27) Für **Wäschereien**: bis zu 4.540 m³ Wasserverbrauch pro Jahr: **100 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
Für Betriebe deren Bedarf 4.540 m³ Wasserverbrauch pro Jahr übersteigen hat lit. 29 zur Anwendung zu kommen.
- 28) Für **Friseure**: **20 %** Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- 29) Für **andere betriebsspezifische Wasserverbraucher** können **Sondervereinbarungen** zwischen der Gemeinde Arbing als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

§ 3

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten, die im Sinne der Bestimmungen des § 2 mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesen Bestimmungen findet nicht statt.

§ 4 Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

Ab 01.01.2025 – 30.09.2025: € 1,18 pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2025 – 30.09.2026: € 1,20 pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2026 – 30.09.2027: € 1,22 pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2027 - 30.09.2028: € 1,24 pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2028 - 30.09.2029: € 1,26 pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

Die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) ist in obigen Gebühren nicht enthalten.

§ 5 Grundgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Wassers durch die Gemeinde ist von jedem angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer **mit ein oder mehr Wohnungen** (Definition lt. Wohnbauförderungsgesetz) jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt:

für das Jahr 2025 € 136,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2026 € 139,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2027 € 142,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %)
ab dem Jahr 2027 € 145,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %)
ab dem Jahr 2027 € 148,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %)

jeweils für die 1. Wohnung.

- 2) Grundgebühr f. Wohnbauten ab der 2. Wohnung:
Für die Bereitstellung des Wassers durch die Gemeinde ist von jedem angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer ab der zweiten Wohnung für jede Wohnung jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.
Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der gültigen Grundgebühr nach Abs. 1) und beträgt für eine Wohnung bis 56,0 m² Wohnfläche (lt. Wohnbauförderungsgesetz) **50 %** der obigen Gebühr und für eine Wohnung ab 56,01 m² Wohnfläche (lt. Wohnbauförderungsgesetz) **75%** der obigen Gebühr, jeweils kaufmännisch gerundet auf ein Zehntel.
- 3) Eine Anrechnung von laufendem Bezug von Trinkwasser und der dafür nach § 4 zu leistenden Wasserbezugsgebühr auf die Grundgebühr erfolgt nicht.

§ 6 Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke

- 1) Für unbebaute Grundstücke wird eine Wasserbereitstellungsgebühr berechnet, wenn sie an das Ortswassernetz angeschlossen sind.
Als angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn die Anschlussleitung in das betreffende Grundstück verlegt worden ist, unabhängig ob vom Liegenschaftseigentümer danach eine Verbrauchsleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Arbing v. 17. Dez. 2015 hergestellt worden ist.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke € 0,27 (zzgl. 10% Umsatzsteuer) pro m² Grundstücksfläche. Von der Gesamtgrundstücksfläche werden allfällig ausgewiesene Bauverbotszonen in Abzug gebracht.

§ 7 Wassermessergebühr (Zählermiete)

Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wassermessers ist eine Zählermiete zu entrichten.

Die Zählermiete beträgt für Wassermesser mit einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	€ 30,00 (netto)
4m ³ pro Stunde	€ 30,00
7 m ³ pro Stunde	€ 35,00
10 m ³ pro Stunde	€ 40,00
16m ³ pro Stunde	€ 50,00
20 m ³ pro Stunde	€ 50,00

In diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 8

Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, spätestens aber 2 Jahre nach Beginn der Bauarbeiten bzw. mit der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks,
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist in 4 Raten, und zwar jeweils am 15. Februar für das 1. Quartal, am 15. Mai für das 2. Quartal, am 15. August für das 3. Quartal und am 15. November für das 4. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten, wobei die Raten 1, 2 und 3 als Akontozahlung erhoben werden und bei der 4. Rate die Endabrechnung erfolgt.
Die Bereitstellungsgebühr nach § 6 sowie die Zählermiete nach § 7 sind jeweils am 15. Mai (2. Quartal) eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Gebührenschild der Wasserbezugsgebühr bei Bauführungen entsteht mit dem Tage des Wasserbezuges, die Fälligkeit zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Grundgebühr gemäß § 5 entsteht mit Beginn des auf die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz folgenden Jahres. Die Grundgebühr ist am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Beginn des auf die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz folgenden Jahres. Diese Bereitstellungsgebühr ist am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9

Veränderungsanzeige

- (1) Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer, die Veränderungsmeldung an die Gemeinde Arbing zu erstatten.
- (2) Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zu viel verrechnete Wasserbezugsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Wasserbezugsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderungsmeldung.

§ 10

Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren verstehen sich jeweils ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %), welche vom Gebührenpflichtigen gesondert zu tragen ist.

§ 11 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam, frühestens mit 01.01.2025.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Arbing vom 12.12.2019, zuletzt in der Fassung vom 12.12.2023, zur Gänze außer Kraft.

Begriffsbestimmung:

Dachräume nach OIB-Richtlinie 3 – OIB-330.3-009/15:

11.2.4 und 11.3.2: Dachgeschossausbau: Raumhöhen im Dachgeschoss mit mehr als 1,49 m und davon mind. 50 % über 2,10 m.

9.1.1: Räume mit einer Lichteintrittsfläche (*Fenster, Dachkuppeln, Oberlichtbändern etc.*) von mind. 12 % der Bodenflächen. Dieses Maß vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5,00 m um jeweils + 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenen Meter zusätzlicher Raumtiefe.

(Bei 15 m² Bodenfläche (3 x 5 m) wären somit 1,8 m² Fensterfläche, bei 20 m² 2,6 m², bei 25 m² 3,5 m², bei 30 m² 4,5 m², bei 35 m² 5,6 m², bei 40 m² 6,8 m², bei 50 m² 9,5 m², bei 60 m² 12,6 m², bei 70 m² 16,1 m² und bei 100 m² 29 m² Lichteinfallfläche erforderlich um als benutzbar ausgebauter Wohnraum eingestuft zu werden).

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner



Angeschlagen am: 13.12.2024 CS

Abgenommen am: 9.1.25 TH